

- Zeitlich befristeter Extragewinn
 - Preisabschlag für veraltete Erzeugnisse und der Zeitpunkt seines Wirksamwerdens;
8. Handelsspannen, anzuwendende Anordnung;
9. Preisstellung (Frachtstellung und Verpackungskostenregelung), anzuwendende Anordnung;
10. Besondere Festlegungen für Konsumgüter sind auf dem Preiskarteiblatt wie folgt auszuweisen:
„Die Anwendung der in diesem Preiskarteiblatt festgesetzten Preise ist an die Einhaltung folgender Festlegungen gebunden:
1. ...
2. ...
Bei Verletzung vorstehender Festlegungen ist der Betrieb nicht berechtigt, die in diesem Preiskarteiblatt festgesetzten Preise anzuwenden. Verstöße gegen diese Festlegungen können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“;
11. Festlegungen zur Ersetzung, Ergänzung, Berichtigung von Preiskarteiblättern oder Preislisten zu Anordnungen;
12. Das Preiskarteiblatt muß folgende Festlegung zur Inkraftsetzung enthalten:
„Für den oben genannten Betrieb gelten die Preise und Festlegungen dieses Preiskarteiblattes bei Einhaltung der bestätigten Qualitätsfestlegungen ab:
Datum des Inkrafttretens“
Sofern zutreffend:
„Die Preise dieses Preiskarteiblattes greifen in bestehende Verträge ein und gelten für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.“
Ort, Datum, Unterschrift, Siegel bzw. Stempel;
13. Verteiler gemäß Teil IV dieser Anlage.
- III. Bei einer rechnergestützten Ausfertigung haben die Preiskarteiblätter zur Bekanntgabe von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen außer den jeweiligen Preisentscheidungen auch alle Angaben zu enthalten, wie sie in dem vom Amt für Preise herausgegebenen Preiskarteiblatt (Vordruck Nr. 093/32 und 093/33) vorgesehen sind. Außerdem sind die Schlüsselnummern der Schlüsselsystematik anzugeben.
- IV. Verteiler der Preiskarteiblätter
- 1.- Die für die Bekanntgabe der Preise, Normative und Zuschlagssätze zuständigen Minister und Leiter haben jeweils ein Preiskarteiblatt zu übermitteln:
- a) bei zentraler staatlicher Preisbestätigung
- dem antragstellenden Betrieb,
 - dem zuständigen Ministerium,
 - dem Preiskoordinierungsorgan,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem Ministerium für Handel und Versorgung (bei Konsumgütern),
 - dem zentralen handelsleitenden Organ (bei Konsumgütern),
 - dem zuständigen Staatlichen Kontor oder Kombinat des Produktionsmittelhandels (bei Erzeugnissen, die an den Produktionsmittelhandel geliefert werden);
- b) bei Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans
- dem antragstellenden Betrieb,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem zentralen handelsleitenden Organ (bei Konsumgütern),

- dem zuständigen Staatlichen Kontor oder Kombinat des Produktionsmittelhandels (bei Erzeugnissen, die an den Produktionsmittelhandel geliefert werden);
- c) bei Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten
- dem antragstellenden Betrieb,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan (nur bei betrieblichen Zuschlagssätzen, deren Festsetzung von anderen Organen erfolgt. Sofern derartige Preiskarteiblätter an eine Vielzahl von Preiskoordinierungsorganen zu übergeben sind, kann das ausstellende Organ mit Preiskoordinierungsorganen Vereinbarungen treffen, daß auf die Übergabe der Preiskarteiblätter verzichtet wird und die Information über die betrieblichen Zuschlagssätze im Rahmen der Preis-anträge durch die Betriebe erfolgt).
2. Der Verteiler der Preiskarteiblätter für
- Erzeugnisse sowie Reparatur- und Dienstleistungen, deren Preise von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
 - Reparaturleistungen an neuen technischen Konsumgütern,
 - Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, die von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
- wurde vom Amt für Preise gesondert bekanntgegeben. *12

Anordnung über die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern — Fachapothekeranordnung — vom 4. Dezember 1987

Zur Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft sowie der Industriegewerkschaft Chemie, Glas und Keramik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern.

§ 2

Weiterbildungspflicht

(1) Alle Apotheker sind verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Approbation als Apotheker die Weiterbildung zum Fachapotheker gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung aufzunehmen.

(2) Jeder Apotheker trägt für die planmäßige und erfolgreiche Durchführung seiner Weiterbildung zum Fachapotheker große eigene Verantwortung. Er hat sich gewissenhaft weiterzubilden und die ihm dazu gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

§ 3

Ziel und Inhalt der Weiterbildung

(1) Das Ziel der Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern (nachfolgend Weiterbildung genannt) besteht darin, die Apotheker zu befähigen, ihren Beruf in einer Fach-